

Anlage - Abwägungen

7. Änderung des Flächen- nutzungsplanes (Bereich „Im Langel III“)

Verfahrensstand	
§ 3 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	
§ 4 (1) BauGB - Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB	
§ 3 (2) BauGB - Öffentliche Auslegung 08.11.2021 – 10.12.2021	X
§ 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden / TÖB 25.10.2021 – 10.12.2021	X

A)	Bürger und Öffentlichkeit, die Anregungen gegeben haben:	Verfahren: § 3 (2) BauGB
	<p>Öffentliche Auslegung im Rathaus vom 08.11.2021 – 10.12.2021</p> <p>Von den Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen</p> <p>Kennntnisnahme</p>	
B)	Träger öffentlicher Belange, die <u>nicht geantwortet</u> haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	<ul style="list-style-type: none"> • ADFC Kreisverband Diepholz • Agentur für Arbeit • Amprion GmbH Betrieb/Projektierung • Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen • Anglerverband Niedersachsen e.V. • Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. • Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Landesverband Nds. e.V. • Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben • Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung • DB Services Immobilien GmbH • Denkmalschutz des Landkreises Diepholz, Herr Kreitel-Haberhauffe • Dt. Post AG • EBA Eisenbahnbundesamt Außenstelle Hannover • Ev. Freikirchliche Gemeinde • Ev.-Luth. Pfarramt • EWE TEL GmbH • FB III Bauen, Planung und Ordnung • Gastransport Nord GmbH • GVG Glasfaser GmbH • Handelsverband Hannover e.V. • Handwerkskammer Hannover • Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim Abtl. VI • Jägerschaft Grafschaft Diepholz e.V. • Kath. Pfarrgemeinde Sankt Marien • Kliniken Landkreis Diepholz gGmbH • Kreisnaturschutzbeauftragter - Dieter Tornow • Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie • Landesverband der jüdischen Gemeinden in Niedersachsen • Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg 	

- LGLN Regionaldirektion Sulingen-Verden Katasteramt Sulingen
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Niedersachsen
- Naturschutzbund Deutschland, Ortsgruppe Sulingen
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
- Nds. Forstamt Nienburg
- Nds. Heimatbund e.V. (NHB)
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg
- Nds. Landesbehörde für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Sulingen
- Nds. Landvolk e.V. Kreisverband Grafschaft Diepholz
- Neuapostolische Kirche
- Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Liegenschaftsfonds
- Polizeiinspektion Diepholz
- RSE Rhein-Sieg Eisenbahn GmbH
- Samtgemeinde Barnstorf
- Samtgemeinde Schwaförden
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
- Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- STEG-Stadtentwicklungsgesellschaft
- TenneT TSO GmbH
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“
- Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH
- Wasser- und Bodenverband „Flöte und Flagge“
- Wasser- und Bodenverband „ Kleine Aue“
- Westnetz GmbH, Systeme, Daten und Dokumentation, Osnabrück
- Zeugen Jehovas

Es ist davon auszugehen, dass die Belange der obigen Träger nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

C)	Träger öffentlicher Belange, die <u>keine Hinweise und Anregungen</u> haben:	Verfahren: § 4 (2) BauGB
	• Bischöfliches Generalvikariat	18.11.2021
	• Nowega GmbH	*04.11.2021
	• Ev. Kirchenamt	01.11.2021
	• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	28.10.2021 / *29.10.2021
	• Flecken Steyerberg	29.10.2021
	• Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	01.11.2021
	• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrt	04.11.2021
	• RWE Generation SE	**05.01.2022
	• Samtgemeinde Kirchdorf	28.10.2021
	• Samtgemeinde Siedenburg	22.11.2021
	• Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	10.12.2021
	• Wintershall Dea Deutschland GmbH	15.11.2021

*Schreiben und/oder Auskunft BIL-Portal (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche)

**außerhalb der Beteiligungsfrist eingegangene Stellungnahme, welche unberücksichtigt bleibt

Kenntnisnahme

D)	Träger öffentlicher Belange, die <u>Hinweise und Anregungen</u> gegeben haben: (Anregung im Originaltext vorweg):	Verfahren: § 4 (2) BauGB
----	---	--------------------------

Abfallentsorgungsgesellschaft mbH, 30.11.2021

Eingabe	<p>Sie haben uns im Zuge des o. g. Vorhabens um Stellungnahme gebeten. Die AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH hat gemeinsam mit dem zuständigen Fachdienst Straßenwesen des Landkreises Diepholz den Leitfaden "Bauleitplanung unter abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten" herausgegeben. Er gibt Hinweise über die abfallwirtschaftlichen Aspekte, die bei der Planung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Um eine Befahrbarkeit mit Entsorgungsfahrzeugen zu gewährleisten, sind unter anderem folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straßeneinmündungen sind mit mind. 10-m-Radien herzustellen. • Wendepunkte in Stichstraßen müssen nach RAST 06 einen Fahrbahnwendekreis von mind. 18 m aufweisen. <p>Sie erhalten eine Ausfertigung dieser aktuellen Richtlinie mit der Bitte um Berücksichtigung bei Ihren Planungsvorhaben.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall soll das Plangebiet durch eine Verlängerung der im Süden angrenzenden „Memelstraße“ bzw. der Straße „Saaleweg“ erschlossen werden. Die Straßen enden zukünftig am Nordrand des Plangebietes jeweils als Stichweg ohne Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge. Die Eigentümer der anliegenden Grundstücke müssen daher ihre Abfallbehälter für die regelmäßige Entleerung jeweils südlich des Plangebietes an die nächste mit Müllfahrzeugen zu befahrende Straße stellen.</p>

Allgemeiner Deutscher Fahrradclub (ADFC), 29.11.2021

Eingabe	<p>Belange des Radverkehrs werden von dem Vorhaben – baurechtlich- nicht berührt. Es wird lediglich gebeten, die Straßen des Plangebietes in die T 30-Zonen einzubeziehen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anordnung der Erweiterung der Tempo-30- Zone wird zu gegebener Zeit durch die zuständige Straßenbehörde angeordnet.</p>

Avacon Netz GmbH, Syke, 02.12.2021

Eingabe	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage.</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25.10.2021 geben wir zu der oben genannten Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Im Planbereich können sich Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH befinden. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung werden Ihnen für Ihre Planun-</p>
---------	---

	<p>gen über das Portal unserer Leitungsauskunft https://meine-planauskunft.de oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de übersendet.</p> <p>Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen. Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen. Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren. Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Versorgungsleitung "Beleuchtung" der Avacon Netz GmbH verläuft am östlichen Rand des Plangebietes innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche der Memelstraße und kann im Rahmen der konkreten Erschließungsarbeiten berücksichtigt werden.</p>

Deutsche Telekom Technik GmbH, 23.11.2021

Eingabe	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung: Mit unserem Schreiben vom 05.07.2021 haben wir eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 122 der Stadt Sulingen „Im Langel III“, welcher aus diesem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, abgegeben.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Im Schreiben vom 05.07.2021 wurde auf die Stellungnahme zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 122 hingewiesen, wonach Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Telekom rechtzeitig anzuzeigen sind. Diese werden frühzeitig mit den beteiligten Leitungsträgern abgestimmt.</p>

EWE NETZ GmbH, 27.10.2021

Eingabe	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbe-</p>
---------	---

	<p>stand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihre Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bauleitplanungen in der Regel nicht mit dem Interesse an der Bestandswahrung für die Leitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH kollidieren. Nach der anliegenden Planauskunft sind im Bereich des Plangebietes keine Anlagen der EWE Netz GmbH vorhanden. Soweit eine Neuerstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die weiteren Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und können bei Bedarf in diesem Rahmen berücksichtigt werden.</p>

Landkreis Diepholz, 09.12.2021

Eingabe 1	<p>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</p> <p>Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 122 „Im Langel III“ die Anforderungen gem. § 13 ff. BNatSchG sowie des Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß berücksichtigt und abgearbeitet werden.</p> <p>Hierzu verweise ich auf die Stellungnahme der UNB zur parallellaufenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 „Im Langel III“.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme zum parallel verlaufenden Aufstellungsverfahren des Bebauungsplan Nr. 122 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan wird separat bewertet. Es wurden aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken geäußert und die Anpassungen bzgl. des Artenschutzes als ausreichend erachtet.</p>

LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 08.11.2021

Eingabe	<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des</p>
---------	---

	<p>Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. (.....)</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><u>Fläche A</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><u>Fläche B</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p><u>Fläche C</u></p> <p><i>Luftbilder:</i> Für die Fläche liegen derzeit keine Luftbilder vor.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Nach den uns zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Informationen sind uns in diesem Gebiet keine Kampfhandlungen bekannt. Eine Kampfmittelbelastung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>
<p>Beschlussvorschlag</p>	<p>Nach dem anliegenden Lageplan umfasst die Fläche A einen Abschnitt der Mammelstraße im südöstlichen Bereich des Plangebietes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für diesen Bereich der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel be-</p>

	<p>steht. Für den übrigen Bereich des Plangebietes (Flächen B und C) ergibt sich kein Handlungsbedarf.</p> <p>In der Begründung sind entsprechende Ausführungen aufgenommen und auf den Umgang bei Hinweisen auf Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln im Boden wird hingewiesen.</p>
--	--

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband „Große Aue“ / Wasser- und Bodenverband „Sule-Allerbeeke“, 16.12.2021

Eingabe	<p>Gemeinschaftlich mit dem betroffenen Wasser- und Bodenverband "Sule-Allerbeeke" möchten wir zu den o. a. Bauleitplanungen wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Die Punkte aus unserer Stellungnahme vom 22.07.2021 hinsichtlich einer maximalen Abflusspende von 2 l/(s*ha) wurden zur Kenntnis genommen. Eine wasserrechtliche Genehmigung für die Einleitung in das Gewässer III. Ordnung "S-A 7.00g" des Wasser- und Bodenverbandes "Sule- Allerbeeke" liegt gemäß Angabe in der Begründung vor.</p> <p>Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass die Entscheidung über die Art und den Umfang der Unterhaltungsarbeiten am Graben "S-A 7.00g" dem Wasser- und Bodenverband "Sule-Allerbeeke" obliegt. Das Gewässer wird auch weiterhin zyklisch in der bisherigen Art und Weise unterhalten. Sollte eine verstärkte Unterhaltung durch die Einleitung notwendig werden, so behält sich der Verband vor, die Mehrkosten hierfür von der Stadt Sulingen zu fordern. Weiterhin weisen wir nochmals darauf hin, dass der Unterhaltungspflichtige nicht für Schäden am Regenwassersystem der Stadt Sulingen haftet, die aus dem Zustand des Gewässers hervorgerufen werden.</p> <p>Bei Beachtung der o.a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Sule-Allerbeeke" und unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 122 "Im Langel III" sowie gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Unterhaltung am Graben "S-A 7.00g" dem Wasser- und Bodenverband "Sule-Allerbeeke" obliegt und der Unterhaltungspflichtige nicht für Schäden am Regenwassersystem der Stadt Sulingen haftet, die aus dem Zustand des Gewässers hervorgerufen werden. Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass sich der Verband vorbehält, sollte durch die Einleitung des im Gebiet anfallenden Oberflächenwassers eine verstärkte Unterhaltung des Gewässers erforderlich werden, die Mehrkosten bei der Stadt Sulingen einzufordern.</p>

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 08.12.2021

Eingabe	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Wasserversorgung Sulinger Land, 07.12.2021

Eingabe	<p>Im Zuge der Beteiligung gemäß §4 (1) i. V. m. §2 (4) BauGB hat die Wasserver-</p>
---------	--

	<p>sorgung SULINGER LAND am 01.07.2021 eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme ist in den Abwägungen mit aufgenommen.</p> <p>Die Wasserversorgung SULINGER LAND hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Wasserversorgung Sulinger Land ausreichend berücksichtigt sind und weitere Bedenken oder Anregungen nicht vorgebracht werden.</p>

Westnetz GmbH, 08.12.2021

Eingabe	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.10.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Westnetz GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.</p>
Beschlussvorschlag	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

E)	Eigene Änderungen / Ergänzungen	
		- keine -
F)	Zusammenfassung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden	
	7. Flächennutzungsplanänderung	- keine -